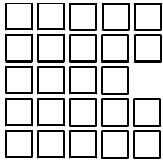


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SOZIALBEIRAT

§ 1 Aufgaben und Rechte	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Berufung der Mitglieder	2
§ 4 Vorsitz	3
§ 5 Ehrenamt	3
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Inkrafttreten	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SOZIALBEIRAT

vom 24.10.2014 / In-Kraft-Treten am 21. November 2014
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl., S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sozialbeirat. Der Sozialbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sozialbereich.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sozialbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Sozialbeirat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus dem Bereich der Wohlfahrts- und Sozialverbände
2. zwei Mitglieder als Vertreter der Kirchen
3. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaftsorganisationen
4. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gewerkschaften
5. ein Mitglied als Vertreter/in des Gesundheitsamtes
6. der bzw. die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

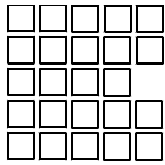
§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Sozialbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sozialbeirat berufen.



§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sozialbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.